

**Bestätigung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung**  
 (keine Steuer- und Sozialvers. Pflicht)  
**von jährl. max. € 2.400,-- gem. § 3 Nr. 26 EStG (ab 01.01.2014)**

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Geb.-Datum</b>
<b>PLZ</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Straße</b>

Ich erkläre hiermit, dass ich die steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG bis zum jährl. Höchstbetrag von € 2.400,--

im lfd. Kalenderjahr

**Diese Erklärung muss in jedem Kalenderjahr neu vom Zahlungsempfänger unterschrieben und gem. LST-Richtlinien zum Lohnkonto genommen werden**  
 (siehe Infos unten „schriftliche Bestätigung“)

nur im Rahmen meiner Tätigkeit für die TSG von 1925 e.V. Harsewinkel

in Höhe von € \_\_\_\_\_ jährlich für eine andere Tätigkeit

in Anspruch nehmen werde.

Ändert sich dieser Status im Laufe eines Kalenderjahres, werde ich die Geschäftsstelle der TSG Harsewinkel unverzüglich informieren.

Harsewinkel, den \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Übungsleiter/Trainer/

**Begünstigte Tätigkeiten**

Den neuen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten alle Personen, die sich nebenberuflich bei einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im gemeinnützigen Bereich engagieren. Er ist nicht auf Vorstandsmitglieder, Funktionäre oder Verantwortungsträger begrenzt. Für Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines gemeinnützigen Vereins kann der Freibetrag - wie auch der Übungsleiterfreibetrag - allerdings nicht in Anspruch genommen werden.

**Schriftliche Bestätigung**

Der neue Freibetrag wird - wie der Übungsleiterfreibetrag - auch bei mehreren begünstigten Tätigkeiten nur einmal gewährt. **In den Lohnsteuerrichtlinien (R 17 Abs. 10 LStR) ist deshalb zum Lohnsteuerabzug vorgeschrieben, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen hat, dass die Steuerbefreiung nicht schon in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Der Arbeitgeber hat die Erklärung zum Lohnkonto zu nehmen. Ohne die Erklärung darf er den steuerpflichtigen Arbeitslohn nicht um den Freibetrag mindern.** Es ist zu erwarten, dass die künftigen Verwaltungsregelungen zu § 3 Nr. 26a EStG die gleiche Vorschrift enthalten werden.